

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

- ▼ 51. Verbandsausschuss-Sitzung am 18.11.2024

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 05.11.2024 die Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1654/4, Gemarkung Gilching, Landsberger Straße 47 in 82205 Gilching an die Firma Mitter Wohnbau GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77457 im Zimmer OG.215 eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

◆ 51. Verbandsausschuss-Sitzung am 18.11.2024

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 18.11.2024 um 10:00 Uhr,
im „beccult“ Bürgerhaus Pöcking, Weilheimer Str. 33 in 82343 Pöcking statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 50. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 30.09.2024
2. Bilanz/ Jahresabschluss zum 31.12.2023
3. Bericht über die gesetzliche Prüfung durch den Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V. (Jahresabschluss/ Lagebericht 2023)
4. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023
5. Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025 (inkl. Mehrjahresplanung)
6. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Starnberg, den 13.11.2024

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG
Rupert Steigenberger, Verbandsvorsitzender, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.